

In der Regel wird allerdings eine gewisse Gleichartigkeit der negativen, leichtfertigen Einstellung des Rechtsverletzers zu seinen beruflichen Pflichten und insoweit auch ein bestimmter innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Handlungen bestehen. Für die Begründung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auch nicht entscheidend, welche Reaktionen weise bisher auf diese Rechtsverletzungen erfolgt ist, d. h. ob die bisherigen Verstöße z. B. als Ordnungswidrigkeit oder als Arbeitsrechtsverletzung geahndet worden sind.

So kann zusammenfassend festgehalten werden, daß eine Straftat im Sinne des § 167 Abs. 2 StGB nur dann vorliegt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und justitiell nachgewiesen sind:

1. Es muß eine staatliche oder gesellschaftliche erzieherische Einwirkung auf den Täter erfolgt sein;
2. der Täter muß f o r t w ä h r e n d seine beruflichen Pflichten - und nur d i e s e sind aus der Sicht des § 167 Abs. 2 StGB interessant - verletzt haben;
3. er muß w i e d e r h o l t fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb gesetzt haben bzw. verdorben oder unbrauchbar haben werden lassen;
4. der Täter muß schließlich dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden, auch relativ unbedeutenden Charakters, herbeigeführt haben.

### 3.2.3. Schädigung des Tierbestandes - § 168 StGB

Mit der Aufnahme der vorstehenden Bestimmung als Spezialstraf ta t b e s t a n d für die Bestrafung von Schädigungshandlungen an den Tierbeständen ist der großen Bedeutung der